

Die Unternehmerfunktion als sozialethisches Problem

Von

Anton Schöpke-Berlin

Inhaltsverzeichnis: 1. Begriff der Unternehmerfunktion S. 31 — 2. Die wirtschaftliche Wirklichkeit des „Jetzt“ und des „Hier“ S. 35 — 3. Kausalgesetzlichkeit und Freiheitsbereich S. 37 — 4. Die Unternehmerfunktion im Spannungsfeld der Macht S. 40 — 5. „Wertmilieu“ und Widerstandspotenzen gegen das Sittliche S. 46 — 6. Die Verantwortungsbereiche S. 53 — 7. Das Problem des „Managertums“ S. 60.

1. Seit anderthalb Jahrhunderten bemüht sich die Wissenschaft um eine möglichst exakte Fassung des Begriffs „Unternehmer“ (im wirtschaftlichen Sinn). Von neueren Autoren sind in diesem Zusammenhang vor allem Schumpeter¹, Häußermann² und Turin³ zu nennen. Schumpeter wollte das Wesen der unternehmerischen Tätigkeit vor allem „im Erkennen und in der Durchsetzung neuer Möglichkeiten auf wirtschaftlichem Gebiet“ sehen. Häußermann stellt drei Funktionsbereiche der empirischen Unternehmerleistung heraus: Planung — Disposition — Durchführung und kommt zu dem Ergebnis, daß für die Funktion wesentlich und unersetzbar lediglich die Disposition, d. h. die Grundsatzentscheidung sei. Die Planung geht dieser Disposition voraus und kann durch nichtunternehmerische Arbeitskräfte oder freie Mitarbeiter im Auftrag der Dispositionsleitung durchgeführt werden. Das gleiche gilt für die Durchführung. Diese zerfällt nach Häußermann in zwei Teile, die Leitung und (letzte) Ausführung. Alles dies gehört nach seinem Dafürhalten nicht zu den Wesensmerkmalen des Unternehmerischen.

Es läßt sich nicht widerlegen, daß die grundlegende Disposition ein Wesensmerkmal der Unternehmerfunktion ist, ebenso ist die Planung, soweit sie von Häußermann als technische Idee, Erfindung, Patentaufkauf usw. verstanden ist, zweifellos von der Funktion loslösbar.

¹ Josef Schumpeter, *Der Unternehmer*, HST, IV^o, 8. Bd.

² E. Häußermann, *Der Unternehmer. Seine Funktion, seine Zielsetzung, sein Gewinn* (1932).

³ Guido Turin, *Der Begriff des Unternehmers* (1947).

Neben dieser „vorunternehmerischen“ Planung gibt es aber eine wirtschaftliche Planung, eine Beurteilung wirtschaftlicher Daten, eine Vorausschau auf die Änderung derselben, die keineswegs von der Disposition getrennt werden kann. Sie überhaupt ermöglicht erst Dispositionen. Und sie, die Planung im engeren Sinn, nämlich auf die Wirtschaftsdaten bezogen, gehört unablösbar zur Funktion.

Ebenso erscheint es uns unmöglich, die Disposition von der Leitung zu trennen. Worin besteht letzten Endes die Leitung eines Unternehmens? In der ständigen Entscheidung, in der laufenden Disposition. Wo soll hier die Grenze zwischen „letzten und grundsätzlichen“ Entscheidungen auf der einen Seite und laufenden Entscheidungen auf der anderen Seite gezogen werden? Entscheidungen, die von der Leitung getroffen werden, sind letzten Endes stets mehr oder weniger Grundsatzentscheidungen. Daß die „Leistung der letzten Ausführung“ nicht zur Unternehmerfunktion gehört, ist dagegen ohne weiteres einsichtig.

Will man die Disposition als Hauptwesenszug der Unternehmerfunktion betrachten, so kann dies nur so verstanden werden, daß sie die wirtschaftliche Planung in bezug auf die Wirtschaftsdaten und die vorauszusehende Veränderung derselben einschließt und daß sie sich auf die Leitung der Durchführung erstreckt. Unternehmertum ist Verwirklichung des Geplanten in der Durchsetzung derselben, ein Gedanke, der auch von Schumpeter, wie wir sahen, besonders betont wird.

Die Disposition muß aber auch einen materialen Inhalt haben. Dieser materiale Inhalt besteht in der Kombination der verschiedenen, zur Produktion erforderlichen Faktoren. Dieser Gedanke wurde schon von älteren Autoren wie Léon Walras⁴, John Bates Clark⁵, Lujo Brentano⁶ und Alfred Marshall⁷ herausgestellt und betont. Von Johannes Gerhardt stammt die Definition:

„Unternehmer ist, wer, ausgestattet mit Verfügungsmacht über Produktionsmittel, diese auf Grund von Nutzen- und Kostenerwägungen in der Weise kombiniert, daß sie durch Bedarfsbefriedigung im Markttausch den höchsten Geldreinertrag erzielen“⁸.

⁴ Leon Walras, *Abrégé des éléments d'économie politique pure* (1938).

⁵ John Bates Clark, *Essentials of Economy Theory, as applied to modern problems of industry and public policy* (1924).

⁶ Lujo Brentano, *Der Unternehmer* (1907).

⁷ Alfred Marshall, *Handbuch der Volkswirtschaftslehre* (Stuttgart-Berlin 1905).

⁸ Johannes Gerhardt, *Unternehmertum und Wirtschaftsführung* (1930), S. 15.

oder auch

„Das Unternehmermerkmal der Unternehmerleistung ist die selbständige Disposition über die Produktionsfaktoren innerhalb der Unternehmung ...“⁹.

Demgegenüber erscheint dieser Funktionsbereich, auf den wir entscheidendes Gewicht legen, bei Häußermann zum mindesten als untergeordnet und demgemäß als bei der Begriffsbestimmung der Funktion zu vernachlässigen. Ebenso wird das Merkmal der Kombination der Produktionsfaktoren ausdrücklich von Guido Turin abgelehnt mit der Begründung, daß man „zweifellos auch ohne Produktionsfaktoren zu kombinieren, für den Markt arbeiten kann, mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, also Unternehmer sein kann, ohne Kombinator zu sein ...“¹⁰.

Turin kommt — ebenso wie Häußermann — zu diesem Ergebnis, weil beide den Unternehmerbegriff reichsmäßig so weit fassen, daß sie auch den Bodenerwerbswirtschaftler, der nur zum Teil, gewissermaßen nebenher für den Markt arbeitet, und den selbständigen Wirtschaftler mit der eigenen Arbeitskraft (den Kleinbauern, Handwerker, geistigen Arbeiter, freiberuflich Schaffenden usw.) einschließen. Demgegenüber wollen wir für unsere Untersuchung den Unternehmerbegriff auf die Fälle beschränken, wo zum mindesten die Produktionsfaktoren Kapital und Arbeit gemeinsam auftreten.

Übereinstimmung herrscht wohl bei allen Lehrmeinungen darüber, daß die Produktion für den Markt bestimmt sein muß. Das Bestehen eines Marktes ist also überhaupt die Voraussetzung für die Unternehmerfunktion. Unternehmer gibt es nur in der Verkehrswirtschaft oder in einer Wirtschaft mit verkehrswirtschaftlichen Gebilden, nicht in einer totalen Zentralverwaltungswirtschaft.

Es sei vorwegnehmend bemerkt, daß je reiner der Typus der Verkehrswirtschaft, also der Marktwirtschaft, herausgearbeitet ist, auch die unternehmerische Funktion die hervorragendste Rolle spielt, gleichzeitig aber, daß die dadurch erreichte höchstmögliche Betätigungsfreiheit auch das weiteste Feld ethischer Aktualität ist, denn Ethos ist wesentlich eine Funktion der Freiheit. Ebenso dürfte Übereinstimmung darüber herrschen, daß es ein Wesensmerkmal der Unternehmerfunktion ist, daß sie auf Erwerb, auf Gewinn gerichtet ist.

Verschiedene Auffassungen herrschen wiederum darüber, ob es ein Wesensmerkmal ist, daß die Tätigkeit des Unternehmerischen auf eigene Gefahr und Rechnung des Unternehmers geht und daß das Eigentum an den Produktionsmitteln ein unabdingbares Erfordernis ist.

⁹ Ebenda, S. 12.

¹⁰ Guido Turin, *Der Begriff des Unternehmers* (1947) S. 215.

Damit hängt das weitere Problem zusammen, ob angestellte Direktoren, Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer die Unternehmerfunktion de facto ausüben können oder nicht. Es dürfte sich heute — im Gegensatz zu Häußermann — ziemlich allgemein die Auffassung durchgesetzt haben, daß Verfügungsmacht über Betriebsmittel nicht notwendig deren Besitz voraussetzt. Das Schwergewicht ruht doch wohl auf der *M a c h t* der Verfügung. Diese Macht kann aber durch Vertrag verliehen werden, wie es tatsächlich z. B. in der Aktiengesellschaft durch die Ernennung des Vorstandes geschieht.

Nach heutigem deutschen Aktienrecht übt zweifelsohne der Vorstand die Unternehmerfunktion aus. Die Aktionäre haben hierzu nur einmal Gelegenheit: bei Gründung des Unternehmens. Der Aufsichtsrat, als Kontrollorgan der Aktionäre, übt allerdings noch einen bescheidenen Teil der Funktion aus: einmalig durch die formale Ernennung des Vorstandes und laufend in starker Einschränkung durch den Vorbehalt seiner Entscheidung in gewissen vorgesehenen Fällen von grundsätzlicher Bedeutung, der aber zumeist bei der starken Stellung des Vorstandes, vor allem wenn der Aktienbesitz zersplittert ist, nur formellen Charakter trägt. In dem Maße, wie der Aktienbesitz sich in wenigen Händen oder gar in einer Hand befindet, verlagert sich naturgemäß das Schwergewicht zuungunsten des Vorstandes.

Der Ausüber der Unternehmerfunktion muß selbst nicht notwendig in den Besitz des Gewinnes kommen; er kann grundsätzlich mit einem Gehalt abgefunden werden, obwohl er meistens am Gewinn in irgendeiner Form beteiligt ist. Aber selbst wenn er dies nicht ist, ist er doch persönlich an ihm interessiert, da seine Stellung, sein Ansehen, seine Macht und seine Bewertung vom Ertrag des von ihm geführten Unternehmens abhängig ist. Wenn er auch nicht selbst das unmittelbare Kapitalrisiko trägt (— von der Regreßpflicht abgesehen! —), so trägt er doch das volle Risiko, da das, was er ja wesentlich besitzt, die Unternehmerfunktion selber, sein Risikoeinsatz ist. Er kann praktisch nichts Wichtigeres verlieren als diese Funktion. Kapitalbesitz im Sinne von Produktionsmittelbesitz und Unternehmerfunktion können also durchaus getrennt auftreten, und sie treten im modernen Großbetrieb auch normalerweise getrennt auf.

S o m b a r t sprach bereits von einer Tendenz vom Eigentümer-Unternehmer zum Angestellten-Unternehmer und bei Schumpeter heißt es:

„Da Unternehmer ist, wer die Unternehmerfunktion ausübt, so kann es auch ein Direktor sein, der durch Anstellungsvertrag in diese Position kommt ...“¹¹.

¹¹ Joseph S c h u m p e t e r, Der Unternehmer. HST, IV^o, 8. Bd. S. 485.

Da wir besonders Wert auf die „Kombination der Produktionsfaktoren“ gelegt haben, wird uns der Unternehmer auch in seiner Funktion als Arbeitgeber, nicht nur als Kapitalverfüger besonders zu beschäftigen haben. Denn auch über den Produktionsfaktor Arbeit erstrecken sich ja seine Dispositionen. Die Arbeit nimmt aber insofern eine Sonderstellung ein, als sie nur scheinbar ein bloß sachlicher Faktor ist. Während Kapital rein sachlich und von allem Persönlichen losgelöst begriffen werden kann, ist Arbeit stets nur in Verbindung mit dem Persönlichen, dem Menschlichen zu begreifen.

Zusammenfassend können wir feststellen: Von einer Unternehmerfunktion sprechen wir nur im Sinne einer Kombination der Produktionsfaktoren Kapital und Arbeit. Der Funktion wesentlich ist die selbständige Disposition, die die wirtschaftliche Planung im Hinblick auf eine Veränderung wirtschaftlicher Daten sowie die Leitung der Durchführung, die „Durchsetzung“ im Sinne Schumpeters einschließt. Die Funktion ist gerichtet auf wirtschaftliche Erwerbstätigkeit für den Markt. Sie umschließt die Erzielung eines Gewinnes, der aber nicht notwendig unmittelbar dem Träger der Funktion zufließen muß, sondern sich mittelbar auf dessen Stellung insgesamt auswirken kann. Sie umschließt auch das Moment des Risikos, das im Verlust der Unternehmerfunktion als höchstem Einsatz gipfelt. Besitz der Betriebsmittel ist kein unmittelbares Wesensmerkmal der Funktion, wohl aber die Verfügungsgewalt darüber. Durch die Disposition hinsichtlich des Produktionsfaktors Arbeit gehört die Teilfunktion des Arbeitgebers wesensmäßig zur Funktion des Unternehmers. Seine Verantwortungsbereiche erstrecken sich also auf das ihm gehörige oder anvertraute Kapital, auf die Menschen, die den Faktor Arbeit zur Verfügung stellen, und auf den Markt, d. h. die Verbraucher.

2. Im Sinne der Sombartschen historisierenden Begriffssprache befinden wir uns im Zeitalter des Spätkapitalismus. Nun ist es allerdings fragwürdig geworden, ob eine derartige Bezeichnung tatsächlich noch den Kern des wirtschaftlichen Wesens unserer Zeit trifft. „Kapitalismus“ bedeutet immerhin, daß Kapitaleigentum gleichzeitig die Verfügung über die Produktiv- und Wirtschaftsgüter darstellt, daß die Initiative wirtschaftlichen Handelns beim Kapitaleigner, beim „Kapitalisten“ liegt. So war es im beginnenden und im Hochkapitalismus zweifelsohne überwiegend der Fall. Auch heute trifft dies zum Teil noch zu; gerade aber da, wo wirtschaftliche Kraft und auch wirtschaftliche Macht sich am meisten zusammenballen, ist die Initiativpotenz des Kapitalisten fragwürdig geworden. Wir haben nach wie vor eine Unternehmerwirtschaft — aber der Typ des Unternehmer-Kapita-

listen ist im Schwinden begriffen. An seine Stelle tritt mehr und mehr — vor allem in der Großindustrie — der Geschäftsführer-Unternehmer. Die Aktiengesellschaft — nicht der selbständige Unternehmer — ist die führende Unternehmensform geworden. In der Aktiengesellschaft sind dem Aktionär, d. h. dem Kapitalisten, nicht viel mehr als formale Rechte neben einer variablen Verzinsung seines Kapitals geblieben. Eigentum an und Verfügung über Kapital fallen nur noch in den seltensten Fällen zusammen. Die Verantwortlichkeit der Unternehmensleitung richtet sich einmal auf „den“ Betrieb, zum anderen auf die nicht am Unternehmen beteiligten fremden Kapitalgeber. Damit tritt der Einfluß der Aktionäre als Eigentümer gegen den Einfluß der tatsächlichen Inhaber der Unternehmerfunktion zurück. Das Kapital ist dienend, ist reiner Betriebsfaktor geworden, übt selbst keine entscheidende und initiale Macht mehr aus. Wenn auch während der eigentlich kapitalistischen Zeit Unternehmerfunktion und Kapitalistenfunktion begrifflich getrennt aufzufassen waren, so war doch die Unternehmerfunktion die der kapitalistischen Funktion dienende und empfing ihren Sinn von dieser, wenn auch nicht ihren Inhalt. Das ist heute in weitem Maße umgekehrt der Fall.

Man kann also, legt man Sinngebung, Einfluß und Macht im wirtschaftlichen Bereich zugrunde, von einer Emanzipation wenn nicht des Unternehmers, wenn man vorsichtig formulieren will, so doch der Unternehmung gegenüber dem Kapital sprechen. Dies scheint typisch für die gegenwärtige Wirtschaftsordnung zu sein. Tatsächlich trifft die Bezeichnung „Kapitalistische Wirtschaft“ nur noch historisch gesehen zu, wenn man es als wesentlich ansieht, daß die jetzige Form aus der kapitalistischen hervorgegangen ist und daß das Kapital immer noch eine ausschlaggebende Arbeitsvoraussetzung für die Wirtschaft ist. Das jedoch war und ist schließlich in jedem wirtschaftlichen Wesen der Fall. Gravierend scheint uns zu sein, ob das Kapital die Richtung, in der gewirtschaftet wird, bestimmt oder nicht. Und ganz gewiß ist hierin im Laufe der Jahrzehnte, vor allem nach dem ersten und verstärkt nach dem zweiten Weltkrieg ein Wandel eingetreten. Wir sind uns klar darüber, daß bei einer organischen Entwicklung das eine Wirtschaftssystem das andere nicht in abruptem Wechsel ablöst. Ebenso wie heute noch mittelalterliche und frühkapitalistische Wirtschaftsformen in geringem Umfang weiterbestehen, so gibt es selbstverständlich noch reine kapitalistische Formen. Es gibt noch Kapitalisten: Unternehmer vor allem in der kleineren und mittleren Industrie und im Handel, und es gibt noch ein kapitalistisches Bewußtsein. Aber gerade in den volkswirtschaftlich entscheidendsten Bezirken hat sich der Übergang vom Kapitalismus zur losgelösten Unternehmer-Wirtschaft weitgehend vollzogen.

Aber auch nach anderer Richtung haben sich wesentliche Änderungen gegenüber früheren Zuständen vollzogen. War die Zeit des Unternehmerkapitalisten noch fast ausschließlich eine der reinen Verkehrswirtschaft, so haben sich in zunehmendem Maße Elemente der zentralen Verwaltungswirtschaft in den Vordergrund gespielt.

Innerhalb der Verkehrswirtschaft finden wir neben — überwiegenden — Konkurrenzformen monopolistische, teilmonopolistische und oligopolistische Formen der Nachfrage und des Angebots, vielfach unter öffentlicher Kontrolle. Im ganzen herrscht — wenigstens im Prinzip — der Markt vor. Soweit die Zentralverwaltungswirtschaft vordringt, so bisher noch unter grundsätzlicher Anerkennung der Marktbegegnung und z. B. in der Bundesrepublik unter möglichster Anpassung an die Marktgesetzlichkeit, d. h. nicht der Markt als solcher wird offiziell aufgehoben, sondern man bemüht sich, ihn mit „marktkonformen“ Mitteln zu beeinflussen, soweit man nicht auf gewissen Gebieten ausgesprochene Bewirtschaftungsmaßnahmen einführt, was besonders im gegenwärtigen England noch in bedeutendem Maße geschieht.

In diesen Rahmen nun ist die Unternehmerfunktion gestellt. Es leuchtet ein, daß sie in dem Maße wirksam ist, wie echte verkehrswirtschaftliche Ordnungsformen vorherrschen, und in dem Maße zurückgedrängt wird, wie Formen einer Zentralverwaltungswirtschaft sich vordrängen. Im Idealfall einer hundertprozentigen Zentralverwaltungswirtschaft gibt es auch keine Unternehmerfunktion mehr, da diese dann kein Feld der Betätigung mehr vorfindet. Wo alles zentral geplant und verwaltet wird, gibt es eben nur noch eine zentrale Spitze, die etwas „unternimmt“, die „disponiert“ und die Produktionsfaktoren „kombiniert“, die also noch „unternehmerisch“ ist. Dies allerdings ist dann mit dem, was wir Unternehmerfunktion nennen, nicht mehr gemeint. Die Unternehmerfunktion in unserem Sinne bezieht sich auf individuelle Wirtschaftseinheiten. Will man sie begreifen, so kann man sie nur aus der Freiheit heraus begreifen. Diese bloße Tatsache allein scheint sie in unmittelbare Nähe zum ethischen Verhalten und ethischen Handeln zu bringen, denn auch das Ethos ist eine Funktion der Freiheit.

3.¹² Die Unternehmerfunktion ist eingebettet in einen Bereich möglicher Freiheit, von dem wir vermuten können, daß er für unsere

¹² Der Verfasser bekennt sich mit wesentlichen Teilen dieses Abschnitts zu Einsichten seines verehrten ehemaligen Lehrers Nicolai Hartmann in das philosophische Freiheitsprobleme, s. „Ethik“ (1925) und „Teleologisches Denken“ (1951).

Problemstellung von Bedeutung ist. Man spricht von dreierlei Freiheit¹³:

1. Willensfreiheit = Freiheit der Willensentscheidung
2. Freiheit des Dürfens = rechtliche Freiheit
3. Freiheit des Könnens = Freiheit der Willensverwirklichung oder Freiheit der Handlung.

Die Freiheit der Willensentscheidung (Willensfreiheit) trägt in besonderem Maße problematischen Charakter, da sie im engsten begrifflichen Zusammenhang mit der Kausaldetermination in Erscheinung tritt. Die Frage lautet: Kann Freiheit, allgemein gesprochen, verstanden werden als eine Freiheit von jeglicher Determiniertheit? Umgekehrt: Ist der Wille des Menschen und also auch des wirtschaftlichen Menschen, bzw. besonders dieses, oder sind die Materien, auf die sich sein Wille richtet, so durchgehend bestimmt, daß letzten Endes — ohne, daß dies ins ebenfalls determinierte Bewußtsein dringt — ein freies Wollen und Handeln jeweils nur Schein ist? — Nun, eine Freiheit von der Kausalbestimmtheit ist in keinem Fall nachweisbar. Jeder Versuch hierzu mündet in metaphysischer Spekulation. Im Gegenteil ist die These, wonach in der Welt eine durchgehende Kausalität herrscht, spätestens seit Kant auch in der Philosophie, nicht nur in der Naturwissenschaft, kaum ernsthaft in Frage gestellte Erkenntnis. Alles Geschehen, auch alles menschliche Handeln vollzieht sich nach unabwendbaren Kausalgesetzen. Der Instinkt des geistigen und ethischen Menschen, daß aber doch irgendein Weg zur Willensfreiheit, zur sittlichen Freiheit führen müsse, da er in letzter und tiefster Wesensschau die Phänomene der Zurechnung und der Verantwortung als a priori gegeben empfindet, ist trotzdem richtig.

Im Augenblick des Willensentschlusses zu einer Handlung oder zu einem Verhalten ist alles durchgehend bestimmt: die Situation, die „innere Veranlagung“, die Gesetze des Handelns usw. Gibt es eine Willensfreiheit, so kann sie sich nur in die Zukunft wenden, nicht eine Freiheit von, sondern eine Freiheit zu etwas sein. Es ist das große Verdienst Immanuel Kants, dies einwandfrei zur Evidenz gebracht zu haben. Vom wollend-handelnden Subjekt werden Zwecke gesetzt, die unter Berücksichtigung der Kausalgesetzlichkeit, d. h. durch Nachziehen der Kette von Ursachen und Folgen, erstrebt und in dem Ausmaße erreicht werden, wie es in der Gestaltungsmacht des Zwecksetzenden liegt. Hinterher wirkt daher jede Handlung kausal determiniert, obwohl bei der Willensentscheidung eine Vielheit von Möglichkeiten der Zwecksetzung bestand.

Nicht als möglicher Beweis, aber als weitere Evidenzstützung darf uns das in jedem Menschen tief verwurzelte Bewußtsein gelten, daß er

¹³ Nicolai Hartmann, Ethik (1925, 3^o, 1949) Kap. 67.

sich für sein Handeln verantwortlich fühlt, daß er sich Schuld und Verdienst zurechnet und auch dies anderen Personen gegenüber in völliger Gewißheit des a priori Richtigen tut.

Diese Vorbemerkungen waren notwendig, ehe wir auf das Freiheitsproblem in unserem engeren Sinne, nämlich in bezug auf die *U n t e r n e h m e r f u n k t i o n* eingehen konnten. Denn ohne die Annahme einer Willensfreiheit wäre jeder andere Freiheitsbereich nur Schein und gäbe es überhaupt kein ethisches Handeln, auch nicht in bestimmten Einzelbereichen des menschlichen Lebens. Behandelten wir bis dahin die subjektive Freiheitsvoraussetzung überhaupt, so müssen wir uns nun mit den objektiven Freiheiten des *D ü r f e n s* und *K ö n n e n s* beschäftigen.

Die Freiheit des *D ü r f e n s* stellt kein Problem dar. Jedes Nicht-Dürfen schränkt unsere Freiheit im Ausmaße der Rechtsautorität ein. Die Unternehmerfunktion kann sich nur im Rahmen des gegebenen Rechts betätigen — bzw. im Macht-Rahmen des Rechts. Sie kann ganz aufgehoben werden, wenn bestehendes Recht eine Untermertätigkeit nicht duldet. Ethisches Handeln ist dann nicht mehr möglich oder aber nur gegen das bestehende Recht, soweit dann allerdings die Macht dazu besteht.

Komplizierter ist die Freiheit des *K ö n n e n s*. Es ist die Freiheit gegenüber der gegebenen Situation. Jedes Handeln ist von der Situation determiniert, aber sie ist es nicht total. Der Wille muß sich nach der Situation *r i c h t e n*. Die Situation gilt es zu „berücksichtigen“, in Rechnung zu stellen. Dies hat für den Willen keineswegs etwas Herabwürdigendes. Im Gegenteil. In der Situation erst bewährt sich der Wille, indem er die Schwierigkeiten der Situation meistert. „Der Entschluß kann gar nicht unabhängig sein von Situation und realer Möglichkeit.“¹⁴ „Ein Wille, der sich nicht durch die Struktur der gegebenen Situation bestimmen läßt, wäre ein realitätsfremder, kindischer Wille.“¹⁵ Dies will besagen, daß jeder Willensakt eine Materie benötigt, die er zu gestalten vermag, da sonst der Wille ins Leere stieße. Handlungsfreiheit bedeutet also keineswegs eine absolute Freiheit des Handelns, sondern eines Handelns im Rahmen einer gegebenen Situation. Es ist die Freiheit, die Situation *m e i s t e r n* zu können. Gesetze der Natur, auch die zuweilen fälschlich als „Gesetze“ postulierten Regelmäßigkeiten des Wirtschaftsablaufs *s i n d* Situation. Die Situation selbst unterliegt der Kausalität allen Geschehens; doch besteht die Freiheit der Handlung darin, zwar nicht die Gesetze und Regeln nach willkürlichem Belieben auszuschalten, wohl aber sich ihrer zu „bedienen“,

¹⁴ Ebenda, S. 640.

¹⁵ Ebenda, S. 641/42.

indem der bestehenden Situation die Willensbetätigung als neue Kraftkomponente zugefügt wird. Die Kausalität der Situation gewährt dem Willen den Spielraum der Wahlhandlung und des „Inrechnungstellens“ der gegebenen Situation. Hier ist der eigentliche Bereich der „Unternehmerfunktion“, es ist der Bereich der Chance, des Wagnisses, der Gestaltung.

Die Unternehmerfunktion umfaßt also einen Bereich menschlichen Verhaltens und menschlicher Tätigkeit, der gleichzeitig ein Bereich möglicher Freiheit ist — subjektiver Freiheit des Willens überhaupt, sowie auch der objektiven Freiheiten des Dürfens und Könnens, also des Rechtes und der Situation, die aber niemals Freiheiten vom Recht oder von der Situation überhaupt sind.

Die Freiheit im Bereich der Unternehmerfunktion, soweit sie abhängig von der Wirtschaftsordnung, also des Vorwaltens von verkehrswirtschaftlichen Formen oder solchen einer zentralen Verwaltungswirtschaft (Planwirtschaft) ist, ist Freiheit des Dürfens sowohl wie des Könnens, der Situationsmeisterung, also objektive Freiheit. Sie ist für sittliches Handeln ebenso notwendig wie die subjektive Willensfreiheit; erst im Zusammenwirken aller ergibt sich die Möglichkeit sittlichen Verhaltens und sittlichen Handelns. Die Willensfreiheit ist dabei doppelschichtig: Sie ist einmal eine „positive“ Freiheit zu etwas Neuem, zu einer neuen Zweckbestimmung, und sie ist andererseits negative Freiheit gegenüber der Wertforderung selbst, d. h. der Wille ist nicht durch den Wert total determiniert, er behält die Freiheit, nicht diesem Wert entsprechend sich zu entscheiden. Gerade, daß auch das Böse gewählt werden kann, macht den Wert der positiven sittlichen Entscheidung selbst aus. Ein Mensch, der so sehr und unausweichlich von sittlichen Werten bestimmt wäre, daß er gar nicht anders als gut handeln könnte — also ein Heiliger — wäre zwar eine erfreuliche Erscheinung, gleichzeitig aber wäre ihm ein echtes sittliches Verhalten nicht möglich, da er keine Freiheit der Wertforderung gegenüber besäße.

4. Die in der Wirtschaftswissenschaft weitverbreitete Auffassung, daß der Sinn der Wirtschaft darin aufgehe, die menschlichen Bedürfnisse oder auch einen objektiven Bedarf an Gütern zu befriedigen, kann nicht als zureichend angesehen werden. Die Enge dieser Auffassung erklärt sich aus dem in den Wirtschaftswissenschaften vielfach vorherrschenden Bedürfnis nach Isolierung. Uns scheint aber, daß Wirtschaft nicht isoliert, sondern nur im Zusammenhang mit dem gesamten sozialwissenschaftlichen Problemkomplex betrachtet werden kann. Der sozialwissenschaftliche Standpunkt ist der übergeordnete, Wirtschaft selbst nur eine Teilerscheinung der gesamtsozialen Wirklich-

keit. Über diesen Tatbestand hat man sich lange getäuscht, weil man die durch das so beliebte Robinson-Beispiel repräsentierte Isolierung zugrundegelegt hat. Robinsons sogenannte individuelle Bedarfsdeckung bestand darin, Gaben der Natur zu verwenden oder durch „technische Bearbeitung“ nutzbar zu machen. Zum Wirtschaften wurde sein Tun bestenfalls erst, als Freitag auftauchte. Denn wenn wir von Wirtschaften sprechen, so meinen wir es ganz gewiß nicht im bloßen Sinn von „Haushalten“, d. h. „sparsam mit etwas umgehen“, obwohl auch das mit im Begriff enthalten ist. Für uns ist Wirtschaften soviel wie „Wirtschaftsakte“ durchführen. Es setzt also ein irgendwie geartetes soziales Wesen voraus. Wirtschaft, so sehr sie mit Gütern, Güterwerten und Güterwertverhältnissen zu tun hat, ist ihrem Wesen nach ein kompliziertes System zwischenmenschlicher Beziehungen und Akte, also ein durchaus soziologisches Phänomen.

So gesehen, entsteht also Wirtschaft nicht durch die bloße häuslicherische Verwendung vorgefundener Güter, auch nicht durch bloße Produktion von Gütern als solchen für den ausschließlich individuellen Gebrauch, sondern durch die Erlangung der Verfügungsmöglichkeit über solche knappen Güter („Wirtschaftsgüter“), die auch anderen gehören könnten. Auch das, was man „Marktverhältnisse“ oder „Marktgesetze“ nennt, sind ja nicht Regelhaftigkeiten oder Regeln, die den Gütern als solchen anhaften, sie sind vielmehr Regelhaftigkeiten und Regeln menschlichen Verhaltens — nicht nur im Hinblick auf Güter, sondern im Hinblick auf Menschen, die ihrerseits Güter anbieten und nachfragen. Sprechen wir im ökonomischen Sinn von Angebot und Nachfrage, so haben wir bereits abstrahiert, und zwar abstrahiert vom zwischenmenschlichen Aktcharakter des Anbietens und Nachfragens. Es ist dabei nur unterstellt, — und zwar aus der bloßen Empirie heraus — daß die diese Akte vollführenden Wirtschaftssubjekte sich von rein ökonomischen Motiven leiten lassen, daß also letztlich das Selbstinteresse das einzig beherrschende Prinzip ist. Es kann wohl nicht bezweifelt werden, daß durchaus andere — z. B. traditionale, soziale, familienbezogene — Beweggründe menschlicher Akte auch im ökonomischen Bereich denkbar sind. So scheint es zum mindesten übereilt, Wirtschaft aus dem bloß ökonomischen Prinzip der Bedarfsdeckung definieren zu wollen oder dieser den „Sinn“ einer solchen Bedarfsdeckung zu geben. Daß Wirtschaft ihren Ursprung in der Notwendigkeit, Bedürfnisse zu befriedigen und somit einen Bedarf zu decken, hat, ist etwas anders, als ihr den Sinn der Bedarfsdeckung zuzusprechen. Sinn ist nichts, was einem Gebilde immanent zukommt, Sinn kann nur von Menschen gegeben werden. Der wirtschaftende Mensch hat aber zu keiner Zeit der Wirtschaft

unmittelbar — d. h. ohne hinterherige Reflexion — einen solchen Sinn gegeben. Dies ist schon deswegen nicht möglich, weil „Wirtschaft“ als solche kein organisiertes, in sich geschlossenes Gebilde, sondern ein loses Gefüge von Beziehungen und Akten ist. Tatsächlich hat er nur sein eigenes Wirtschaften unter Sinn gestellt, und dieser war gewiß nicht der der bloßen Bedarfsdeckung, sondern der Teilhabe an möglichst vielen Gütern, der Verfügungsmacht über Güter überhaupt. Der subjektive Bedarf orientiert sich überhaupt meist erst hinterher an der Verfügungsmacht über Güter. Es ist ein Irrtum, Bedarf als objektive Größe ansehen zu wollen.

Damit nun ist Macht als Strukturelement, als Kategorie des Gesellschaftlichen, auch im engeren Bereich der Wirtschaft nicht mehr wegzudenken. Unter Macht verstehen wir das Vermögen, über Güter (bevorzugt vor anderen Menschen) und über Menschen selbst direkt oder indirekt (durch die Verfügung über begehrte, d. h. existentielle Güter) als Mittel für selbstgesetzte Zwecke zu verfügen. Nur allerdings muß man sich davor hüten, im wirtschaftlichen Bereich den Begriff Macht mit dem politischen Machtbegriff zu identifizieren, obgleich zweifelsohne der Fall nicht selten ist, daß wirtschaftliche und politische Macht sich begegnen und vereinigen. Macht im politischen Sinn unterscheidet sich von der wirtschaftlichen Macht durch die unterschiedliche Zwecksetzung. Auch liegt dort der Schwerpunkt mehr auf der direkten Beherrschung von Menschen, also unter Auslassung oder doch wenigstens Bedeutungsverminderung des indirekten Weges über die Güterbeherrschung.

Wirtschaftlich gesehen ist Macht zunächst Verfügungsmacht von Wirtschaftssubjekten über Güter und Güterverhältnisse, die somit — und das ist soziologisch eminent bedeutsam! — Verfügungsmacht anderer Wirtschaftssubjekte ausschließt oder wenigstens einschränkt; und weiterhin — eben durch diese Verfügungsmacht über Güter und Güterverhältnisse auch Macht über Menschen, die ebenfalls den Zugang zu den gleichen Gütern suchen, da sie ihnen lebensnotwendig oder doch irgendwie begehrenswert erscheinen. Angebot und Nachfrage, um wieder einmal auf dieses Beispiel der Beispiele zurückzukommen, drücken also nicht nur — oder am wenigsten — einen mechanischen Wertbildungsprozeß aus, sondern auch und vor allem einen Ausgleich sich begegnender (Verfügungs-)Machtendenzen. Dabei sind jedoch Angebot und Nachfrage nur der vordergründlichste, wenn auch wesentlichste Teil des Wirtschaftens.

Jede Arbeitsorganisation zur Produktion und „Verteilung“ von Gütern setzt schon Ordnungs- und Herrschaftsverhältnisse voraus.

Hierin unterscheiden sich die zentral geleitete und die Verkehrswirtschaft keineswegs wesentlich voneinander. Der Unterschied liegt nur darin, daß in der zentral geleiteten Wirtschaft eben die Macht zentralisiert und eindeutig gerichtet ist, während sie in der Verkehrswirtschaft in Macht Tendenzen aufgesplittert ist, die nach Ausgleich drängen. Voraussetzung für jede arbeitsteilige Produktion ist Verfügungsmacht über die Produktionsfaktoren Kapital, Boden und Arbeit.

Wie immer die Verfügung über die Produktionsfaktoren erreicht worden ist — durch Erbschaft, Vertrag oder Aneignung — sie stellt Macht dar: Macht über Güter und Güterverhältnisse, sowie mit Hilfe dieser Gütermacht und auch direkt — Macht über Menschen. Jeweilig örtliches Machtzentrum in unserer Wirtschaftsordnung, der Verkehrs- oder Unternehmerwirtschaft, ist — abstrakt ausgedrückt — die Unternehmerfunktion, und zwar als Verfügungsmacht über die Produktionsfaktoren, die wir im 1. Abschnitt als Wesensmerkmal dieser Funktion kennenlernten, und weiterhin als Machtfaktor auf dem Markt. Gerade dieses Eingebettetsein in das Spannungsfeld der Macht gibt der Unternehmerfunktion ihre ganz besondere Eigenart. Hier am Moment der Macht muß also zweifelsohne jede ethische Analyse verweilen.

Dabei ergibt sich gleich anfangs eine Schwierigkeit. Wir hatten gesehen, daß Ethos nur möglich sei in einem Bereich der Freiheit, Freiheit des Willens als solchem und Freiheit gegenüber der Wertforderung selbst, weiterhin auch Freiheit gegenüber der Situation. Wir waren zu dem Ergebnis gekommen, das Vorhandensein eines Freiheitsbereiches, der ethisches Verhalten und Handeln bedingt, bejahen zu müssen.

Nun erhebt sich die Frage nach dem Kriterium der Sittlichkeit des Verhaltens und Handelns. Rein formal läßt sich leicht eine Formel finden: Sittlich ist die Übereinstimmung von sittlicher Wertforderung und Wertverwirklichung — was nicht identisch ist mit Zweckverwirklichung! Fraglich bleibt nur die Feststellung, was als Wertnorm zu gelten habe. Mag man nun auch an das Vorhandensein einer idealen Wertordnung mit hierarchischem Aufbau glauben, die absolutes Sein beansprucht (Scheeler, Nicolai Hartmann), so bleibt doch die Relativität des jeweiligen „Wertausschnitts“, der „Wertvorzugssphären“ bestehen. Diese Wertvorzugssphären sind andere in verschiedenen Kulturzeiten und andere in verschiedenen Kulturräumen. Wir sind deswegen in einer spezialetischen Analyse nicht ohne weiteres in der Lage, mit festen, d. h. absoluten Wertmaßstäben an die besonderen Gegebenheiten, hier: der Unternehmerwirtschaft, heranzugehen. Walter Weddigen sagt deswegen in seiner „Wirtschafts-

ethik“ mit Recht, daß „... b e k e n n e n d e, nämlich subjektive Werturteile — die also unbedingt etwa aussagen: ‚a ist gut‘ oder ‚a ist schön‘ — in der Forschung als unwissenschaftlich abzulehnen seien.“¹⁶

Doch weist der gleiche Weddigen einen gangbaren Weg auf, indem er den Begriff der „hypothetischen oder erkennenden Werturteile“ einführt. „Dies sind Werturteile, die unter ausdrücklicher Unterstellung eines oberen Zweckes (einer Norm) die Eignung oder Nicht-eignung einer Maßnahme als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes feststellen. Diese hypothetischen, sogenannten erkennenden Werturteile sagen also nicht: ‚a ist gut‘, sondern stellen lediglich fest: ‚Wenn der Zweck b gilt (gewollt ist), so hat das Mittel a Wert, so ist also a gut.“¹⁶

Weddigen stellt als hypothetisches Glied des wirtschaftlich-sozialen Wertverhältnisses die christliche Nächstenliebe als Norm auf.

Wie immer man materialiter Ethik definieren mag — sprechen wir von Sozial-Ethik, so ist mit dem einschränkenden Präfix „Sozial“ das von Weddigen geforderte hypothetische Glied gegeben. Sozialethik auf jeden Fall hat es mit dem Du, im weiteren Sinn mit dem Wir, d. h. mit den auf die Gemeinschaft bezogenen Werten zu tun. Insofern basiert Sozialethik auf dem allgemeinen Normbegriff der Nächstenliebe, der Verantwortung vor dem Wohl des Nächsten.

Kant hat dies in einer seiner Formulierungen des kategorischen Imperativs so ausgedrückt: „Handle so, daß du die Menschheit sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden andern jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchst.“¹⁷

Von allen seinen Formulierungen des kategorischen Imperativs ist diese in ihrer genialen Knappheit die gültigste und in ihrer Schlichtheit zugleich tiefste, die den letzten Sinn einer Sozialethik auszudrücken vermag.

Nun ist kein Zweifel darüber möglich, daß Macht als solche den Menschen, auf den sie sich erstreckt, vorerst als Mittel behandelt, mag der Zweck am Ende (aber nicht „zugleich“!) auch möglicherweise wieder der Mensch sein (s. unsere Definition auf Seite 42). Demgemäß ist Macht oder — präziser — sind Akte der Machtausübung, diese Formulierung (hypothetisch!) zugrunde gelegt, das schlechthin Böse, der Machtverzicht das schlechthin Gute. Damit würde nicht nur die Betätigung der Unternehmerfunktion, nicht nur alles wirtschaftlich-aktuale Wesen, sondern alles gesellschaftliche Handeln im Hinblick

¹⁶ Walter Weddigen, *Wirtschaftsethik* (1951) S. 10.

¹⁷ Immanuel Kant, *Grundlegung einer Metaphysik der Sitten*. Reclam S. 65.

auf Gemeinschaftsbildung schlechthin der sittlichen Verurteilung unterliegen.

Dies ist ein Dilemma, das es zunächst zu überwinden gilt; widerspricht es doch in dieser zugespitzten Form jedem Wertgefühl und jeder Werterfahrung. Tatsächlich beruht das Dilemma auf der irrigen Annahme, als sei der Begriff „Macht“ die Bezeichnung für eine in ihrem Wertungsgehalt gänzlich eindeutig, gewissermaßen punktual festgelegte Wesenheit. In Wirklichkeit handelt es sich um ein dynamisches Begriffskontinuum, ähnlich wie wir dies auf anderer Ebene beim Gift vorfinden. Gift, als reines Substrat, ist für den menschlichen Organismus schlechthin schädlich. In rechter Dosierung, in rechter Mischung dagegen ist es auch Arznei, Heilmittel, ist es notwendig zur Erhaltung und zum Aufbau von Leben.

Macht für sich allein betrachtet, also schlechthin, gewissermaßen als Substrat, ist das Böse, wie Gift das Schädliche ist. In rechter Dosierung, in rechter Mischung aber ist sie ein unentbehrliches Element sozialen Lebens.

Dieses Postulat — mehr beansprucht es nicht zu sein — wird aus der Erfahrung lückenlos gestützt. Logisch erfährt es eine Unterstreichung dadurch, daß Gut und Böse ex definitione auf einander bezogene Begriffe sind: Gut kann jemand nur handeln, indem er der Lockung des Bösen ausgesetzt ist und ihr widersteht, obwohl er Freiheit besitzt, ihr nachzugeben.

Das Spannungsfeld der Macht als soziologischer Kategorie ist also gleichzeitig ein Spannungsfeld sozialetischen Verhaltens. Entscheidend für die sittliche Beurteilung menschlichen Verhaltens im Bereich dieses Feldes, in dem auch die Unternehmerfunktion liegt, konkreter ausgedrückt, des Verhaltens des Unternehmers in seiner funktionellen Eigenschaft ist das Wie seiner Machtausübung, weniger das Was derselben.

Jeder, der im irdischen Bereich zwischen Gut und Böse wagt und sich entscheidend handelt, handelt im tragischen Feld von Konflikt und Schuld. Je näher er einem Machtzentrum steht, desto größer ist die Gefahr, daß er in Schuld verstrickt wird, desto größer aber auch seine sittliche Chance, d. h. seine Verantwortung. Das unsittliche Verhalten par excellence ist, diese Verantwortung zu leugnen. Der Unternehmer ist Träger wirtschaftlicher Macht; er kann sich ihrer nicht begeben, will er nicht das Wesen seiner funktionalen Existenz selbst aufheben. Er kann weiterhin diese Macht nicht bloß willkürlich ausüben, er ist gehalten an ein Sinngefüge wirtschaftlicher Nützlichkeitsabwägungen, zu denen auch das Erwerbsstreben gehört. Sein letzter Einsatz ist seine wirtschaftliche Existenz. Seine Verant-

wortung gilt auch dieser. Sie gilt ferner dem Kapitalgeber gegenüber, den ihm anvertrauten Mitarbeitern, über die er Macht ausübt, sie gilt den Marktpartnern und Verbrauchern im weitesten Sinn und sie gilt schließlich der gesamten Gemeinschaft, deren Idee er verpflichtet ist.

Wer sich auf eine angeblich naturgesetzliche Automatik wirkender Wirtschaftsregeln zurückzieht, leugnet diese Verantwortungsbindungen.

Konflikt und Schuld sind nicht Zeichen ethischer Negation, sondern Merkmale einer dynamischen Spannung, die als das Wesen des Ethischen selbst begriffen werden muß. Denn ethisch relevant überhaupt ist nicht ein vorstellbares Sein des Guten, sondern die Meisterung des Konflikts zwischen Gut und Böse. Insofern ist — paradox ausgedrückt — selbst das Böse als ideales Wesen wertvoll, als es dem Guten erst gestattet, gut im aktuellen Sinn zu sein. Die Unternehmerfunktion als Machtzentrum ist Schnittpunkt aller sozialen Chancen zum Bestehen im Ethischen, da sie Schnittpunkt aller sozialen Wertkonflikte und Wertmöglichkeiten ist.

5. Wir haben uns so weit an unser Thema herangearbeitet, daß die grundlegende Problematik — gekennzeichnet durch die Begriffe „Freiheit“ und „Macht“ — sichtbar geworden ist. Wir können uns nunmehr damit beschäftigen, das eigentliche „Wertmilieu“, das der Unternehmerfunktion zukommt, und gewisse Widerstandspotenzen zum Sittlichen in ihrem Bereich herauszustellen.¹⁸

Der Begriff „Wert“ schließt sittlichen Wert als Möglichkeit mit ein; ist aber nicht identisch mit ihm. Unmittelbar tritt sittlicher Wert nur als Wert der Person auf.

Weiterhin entsteht sittlicher Wert mittelbar im Vorziehen und Nachsetzen von Werten, die selbst an sich nicht sittlicher Natur zu sein brauchen. Der sittliche Wert erscheint hier also weniger im „Was“ des Intendierten als vielmehr im „Wie“, in der Art und Weise des Intendierens, in der Intention selbst, in der Gesinnung, die hinter den Akten steht. Dies sei an einem Beispiel erläutert: Ein Unternehmer verwendet freiwillig einen Teil seines Gewinns für soziale Zwecke. Intendiert ist hierbei das materielle Wohl der Mitarbeiter als Wertmaterial, keineswegs jedoch das „ethisch Gute“ als solches, es erscheint „auf dem Rücken“ des Aktes (Scheler). Würde der Unternehmer das Gleiche in der Absicht tun, „moralisch gut“ zu sein, um sich gewissermaßen also selbst Verdienst zuzurechnen, indem er den Mitarbeitern Vorteile verschafft, so wäre sein Handeln

¹⁸ Im wesentlichen legen wir für die begriffliche Fassung des Phänomens „Wert“ die Ergebnisse der Materialen Wertethik Max Schelers und Nicolai Hartmanns zugrunde, ohne ihr jedoch in allen Konsequenzen, vor allem nicht in der Verabsolutierung eines an sich seienden Wertreiches zu folgen.

pharisäerhaft, das Realisieren des Wertes für den andern wäre nur „Mittel“ zum eigenen Gutscheinen. Gerade damit aber wäre der sittliche Wert aufgehoben. Das eigene „Gutsein“, das „Verdienst am Guten“ darf nicht intendiert sein, sondern der an sich ethisch neutrale Wert für den anderen, den man dann in der Realisierung als „das“ ideal Gute empfindet und als solches auch will.

Die Theorie der materialen Wertethik gestattet es — und darin liegt ihre große Erkenntnisbedeutung —, ein an sich ethisch neutrales Wertgebiet in seiner Relevanz für die Ethik erst sichtbar zu machen. Eine reine Güterethik müßte das große Gebiet des Wirtschaftlichen aus jeder ethischen Betrachtung ganz ausscheiden, wie dies jahrhundertlang tatsächlich geschehen ist. Erst eine Gesinnungsethik vermag an sich ethisch neutrale Wertbereiche als Material für ethisches Verhalten und Handeln zu untersuchen. Es ist einsichtig, daß die der *U n t e r n e h m e r f u n k t i o n* am nächsten liegende (sittlich neutrale) Wertschicht die der ökonomischen, d. h. der Nützlichkeitswerte ist.

Ein besonderes Kennzeichen der Nützlichkeitswerte ist ihr Aufruhen auf der biologischen Wertsphäre. Der biologische Trieb im Menschen erfordert die Selbsterhaltung durch Ernährung, Kleidung, Wohnung. Im Wirtschaftlichen ist dieser Trieb, wie Spranger¹⁹ besonders ausgeführt hat, rationalisiert und als wirtschaftliches Verhalten im Laufe der Entwicklung verselbständigt worden. Die Wertschicht des Nützlichen geht jedoch, obwohl sie der des Biologischen aufruhet, keineswegs in ihr auf. Das Nützliche stellt nicht nur die Rationalisierung des Biologischen dar, sonst wäre sie streng genommen gar keine neue und höhere Wertschicht, sondern nur eine ins höhere Bewußtsein gehobene. Jedes „Nützlich“ schließt begrifflich ein „Wozu“ ein. Eine Handlung kann nützlich sein für die Lebenshaltung, für den Lebensgenuß, sie kann aber auch nützlich sein für irgendeinen beliebigen anderen und höheren Wert. Ein wirtschaftlicher Vorgang z. B. kann nützlich für die Wissenschaft, für die soziale Gemeinschaft, für beliebige Kulturzwecke sein. Nützlich kann der Gegenwert zu „wertevergeudend“ sein; nützlich kann — um mit Schack²⁰ zu sprechen — dem Wertideal der „Sorgsamkeit“, d. i. verantwortlichem Umgehen mit anvertrauten Gütern, entsprechen.

Es ist schlechterdings nicht möglich, zu sagen: „Nützlichkeitswerte“ sind sittlich oder unsittlich, ebensowenig wie dies bei ästhetischen oder religiösen Werten der Fall ist. Der Sinn aber, unter dem Nützlichkeitswerte intendiert werden, ist ethisch bedeutsam.

¹⁹ Eduard Spranger, *Lebensformen* (1914) S. 99 f.

²⁰ Herbert Schack, *Grundprobleme der Wirtschaftsphilosophie*, Schmollers Jahrbuch (1950) S. 314.

Das Ökonomische als Wert könnte grundsätzlich mit jedem andern Werttypus verbunden auftreten. Daß es beim wirtschaftenden Menschen wesensnotwendig als Grundforderung auftritt, widerspricht dieser Auffassung nicht. Es bedeutet lediglich, daß der religiösen oder anderen Wertbereichen Zugewandte sich von ökonomischen Werten mitbestimmen lassen kann oder daß dies auch nicht der Fall zu sein braucht; während der wirtschaftende Mensch notwendig die ökonomischen Werte intendieren muß, ohne daß er deswegen den anderen Wertbereichen gleichgültig gegenüberzustehen braucht. Damit wird etwas Grundsätzliches festgestellt. Keineswegs aber soll damit in Abrede gestellt werden, daß im wirtschaftlichen Bereich der egoistisch-materialistische Typus, den Spranger in seiner Typenlehre als den „ökonomischen Menschen“ bezeichnet, besonders häufig vertreten ist.

Ganz gewiß bildet der Bereich des Materiell-Nützlichen eine besondere Widerstandspotenz zum Ethischen, zwar nicht nur im Wirtschaftlichen, aber dort in einem besonderen Maße, was in der besonderen Materie dieses Bereiches begründet ist. Es kann allerdings nicht geleugnet werden, daß auch in anderen Lebensbereichen dieser Typus eine Rolle spielt: Wer kennt nicht die Erscheinungsformen des Künstlers und des Wissenschaftlers, die ihre Gaben in rücksichtslosester Weise für die eigenen materialistich-egoistischen Zwecke ausnutzen? Das Sittliche liegt eben nicht im intendierten Wert als solchem, sondern in der Art und Weise und im Sinn, wie er verwirklicht wird und gegen welche Werte er im Konfliktfall ausgetauscht oder eben nicht ausgetauscht wird.

Darüber hinaus aber kommen im Vollzug wirtschaftlicher Handlungen und Verhaltensweisen unternehmerischer Menschen eine Reihe von Personwerten zur Erscheinung, die als ethische Werte bezeichnet werden müssen. Auch dies hat Spranger erkannt. So nennt er den Wagemut als eine mögliche Eigenschaft des ökonomischen Menschen, erklärt sie allerdings aus einem gewissermaßen dialektischen Anderssein seines sonstigen Wesens.

Weiterhin nennt er als „Tugenden“ des ökonomischen Typs „Beständigkeit, Willensstärke, Ordnung und Sparsamkeit“ und erklärt diese aus dem Motiv der „Vorsorge“. Weiter nennt er „Klugheit, ... Urteilsschärfe, Geistesgegenwart, Erfindungsgabe, Entschlußfähigkeit und Geschicklichkeit“²¹. Nun sind wir uns darüber im klaren, daß nicht alle diese Personwerte notwendig sittlichen Wert darstellen. Klugheit, Urteilsschärfe, Geistesgegenwart, Erfindungsgabe, Entschluß-

²¹ Eduard Spranger, *Lebensformen* (1914) S. 157.

fähigkeit und Geschicklichkeit sind alles keine „Tugenden“ im sittlichen Sinne, sondern mehr oder minder intellektuelle Fähigkeiten oder charakterliche Veranlagungen. „Beständigkeit, Willensstärke, Ordnung und Sparsamkeit“ dagegen können durchaus ethisch fundiert sein, obwohl kein Zweifel darüber besteht, daß sie alle auch im sittlich negativen Sinn wirksam werden können. Auch hier kommt es darauf an, unter welchem Sinn, d. h. in welchem Gesamtwertzusammenhang diese „Tugenden“ stehen. Das Entscheidende bei Personwerten ist stets, ob die Person in ihrer Gesamtheit wesensmäßig „gut“ oder „böse“ gerichtet ist.

In diesem Zusammenhang muß ein Wertbegriff, den wir bereits als Regulativ zur Erscheinung der Macht kurz streiften, noch einmal Erwähnung finden: der Begriff des Verantwortungsbewußtseins. Wir hatten gesehen, daß sich aus zwei Wesensmerkmalen der Unternehmerfunktion: aus Freiheit und Macht, die Fähigkeit ergibt, zu handeln — und also auch wertbestimmt zu handeln. Es ergibt sich gleichzeitig hieraus eine doppelte Wertwiderstandspotenz im ethischen Sinn, die mit dem gemeinsamen Namen der „Willkür“ bezeichnet werden kann — Willkür als Mißbrauch der Freiheit und Willkür als Mißbrauch der Macht. Der sittliche Wert der handelnden Persönlichkeit — und „Unternehmen“ ist potenziertes Handeln! — ist weitgehend dadurch bestimmt, wie er der Willkür, die sich als Verlockung aufdrängt, begegnet. Die Fähigkeit, der Willkürverlockung zu widerstehen, dürfte mit dem ethischen Begriff des „Verantwortungsbewußtseins“ begrifflich am besten umrissen sein.

Freiheit, Machtpotenz werden dann zur Willkür, wenn sie nicht mehr unter dem Sinn der Verantwortung stehen, oder positiver ausgedrückt: Freiheit ist echte Freiheit, und Macht ist ein sozial aufbauendes Element, wenn und solange sie im Verantwortungsbewußtsein gebunden sind. Was ist Verantwortung?

Vielleicht ist es möglich, rein vom Sprachlichen her den letzten begrifflichen Sinn des Wortes „Verantworten“ — und damit aller seiner Ableitungen — zu erschließen. Die Vorsilbe „ver-“ drückt in der deutschen Sprache häufig aus, daß die Tätigkeit des mit diesem Präfix verbundenen Verbums in besonderem Maße als verstärkt, als bis zur letzten Konsequenz vollzogen vorgestellt wird; so z. B. „ver-dursten“ = dürsten bis zur Konsequenz der Existenzaufhebung, „ver-hungern“ im gleichen Sinn; „ver-spielen“ = spielen bis zum Verlust des Einsatzes, bis es nichts mehr zum Spielen gibt, „ver-trinken“ = jeden Wert zum Trinken hergeben usw. „Ver-antworten“ ist also ein Antworten bis zum letzten Wahrheitskern, bis nichts zum Antworten mehr

übrig bleibt, bis zur letzten Konsequenz des unbedingten Einstehens für die Antwort, kurz ein „existenzielles“ Antworten.

In der späteren sprachlichen Entwicklung spaltete sich das „Sich-Verantworten“ in ein solches vor dem äußeren Richter und eines vor dem inneren Richter, dem Gewissen. Beide Bedeutungen sind noch lebendig. Wir haben es hier mit dem zweiten Sinn zu tun. Der Mensch „verantwortet“ sich oder er „verantwortet es“ (nämlich sein Handeln) vor der Stimme des Gewissens, d. h. des Wertfühlorgans, objektiv formuliert: vor der in seinem Inneren sich bemerkbar machenden Wertforderung. Diese „Antwort“ ist ein letztes Sichschuldigenwissen, Sich-Zurechnen, konsequentes Einstehen für das, was geschieht, und ebenfalls ein vor jedem Handeln vorausschauendes „Wissen“, daß man nach dem Handeln die Frage „Warum hast du das getan?“ wird existenziell beantworten müssen. Kann das „Sichverantworten“ vor einem äußeren Richter noch die Möglichkeit der Lüge, des Ausweichens, der Ausrede einschließen, so kann solches vor dem Gewissen, dem inneren Wertgefühl nicht mehr bestehen.

Voraussetzung allerdings ist, daß ein solches Wertgefühl intakt vorhanden ist. Ähnlich wie es intellektuelle Idiotie gibt, gibt es auch eine Art von ethischer Idiotie. Ebenso jedoch wie die erstere im Erkenntnisproblem vernachlässigt wird, muß die letztere im ethischen Problem außer Betracht bleiben, da sie ins Gebiet des Pathologischen fallen würde. „Sichverantwortlichfühlen“ bedeutet also die Bereitschaft, dem Gewissen gegenüber sich zu „verantworten“, bzw. sein Verhalten und Handeln danach einzustellen, daß man nach Möglichkeit „sich verantworten“ oder „es verantworten“ kann, d. h. Zurechnung und Schuld ebenso wie Verdienst als Folgen des Verhaltens und Handelns auf sich zu nehmen. Jemand von außen her eine Verantwortung aufbürden, besagt nichts anderes, als die Erwartung aussprechen, daß der diese Bürde auf sich Nehmende zu solcher Einstellung bereit ist. Verantwortungsbereiche sind die materialen Bereiche, über die etwas verantwortet wird, für die man „sich verantwortlich hält“, „sich verantwortlich weiß“ oder für die man „verantwortlich gehalten“ wird.

Jedes sozialetische Verhalten ist letztlich ein Verhalten aus der Verantwortung heraus. So sehr sich die Verantwortung auf das Soziale — also auf die Beziehung zu anderen Menschen erstreckt —, so sehr ist sie doch wesensmäßig eine Kategorie des Individuellen, der Persönlichkeit. Eine „Kollektivverantwortung“ gibt es nur im Sinn einer individuellen Verantwortung in bezug auf das Kollektiv. Ein Kollektiv kann nie Subjekt der Verantwortung sein.

Nun stellt Wirtschaft unter anderem ein System zwischenmenschlicher Beziehungen und Akte zur Beschaffung von Mitteln für außerhalb des Wirtschaftlichen liegende Zwecke dar. Insofern, vom Standpunkt der reinen Mittelhaftigkeit aus gesehen, entzieht sich Wirtschaft zunächst einer ethischen Beurteilung und damit offensichtlich auch einer ethischen Verantwortlichkeit.

Hier aber setzt die ethische Aktualität — oder Nichtaktualität! — dessen ein, der Wirtschaft bewegt, der wirtschaftliche Handlungen unter Sinn stellt, des aktiv wirtschaftenden und verantwortlichen Menschen; in unserer Wirtschaftsordnung also: des Unternehmers. Er muß die Mittel wählen, die wirtschaftlich zweckmäßig sind. Er hat aber darüber hinaus die Möglichkeit, zu prüfen, ob die sich zunächst anbietenden wirtschaftlich zweckmäßigen Mittel auch gleichzeitig Mittel sind, die zur Erreichung eines außerwirtschaftlichen Zweckes ethisch verantwortet werden können oder ob nicht andere Mittel gefunden werden können, die bei ausreichender Zweckmäßigkeit der erfüllten Verantwortungsverpflichtung besser entsprechen bzw. ob nicht in gewissen Fällen der Zweck fallen gelassen werden muß, weil sich die Verwirklichung durch ethisch zu verantwortende Mittel nicht bewerkstelligen läßt.

Er hat weiterhin die Möglichkeit zu prüfen, ob der Zweck, dem wirtschaftliche Mittel zugewandt werden sollen, vom sittlichen Standpunkt aus verantwortet werden kann. Rentabilitätsabwägungen kollidieren hierbei vielleicht nicht selten mit herrschenden moralischen Auffassungen oder auch mit der persönlichen Auffassung von Unternehmern über soziale Notwendigkeiten. Es können sich auch zweiseitig ethisch bestimmte Konflikte auftun, z. B. zwischen dem ethischen Bedürfnis, die soziale Lage der Mitarbeiter zu bessern und der gefühlten ebenso ethischen Verpflichtung, die Interessen der Verbraucher zu wahren. Nicht alle Fälle von Konfliktkonflikten des Unternehmers können allein vom „Wirtschaftlichkeitsstandpunkt“ aus entschieden werden.

Bei näherer Betrachtung zeigt sich, daß sich überall Konflikte zwischen reiner Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Verantwortungsbewußtsein sowie zwischen verschiedenen Verantwortungsinhalten und Wertforderungen auftun. Welche Wertmaßstäbe und sittliche Ideale man immer als gegeben oder vorzugswürdig annehmen mag, eines ist evident, daß sich solche aufdrängen und sich zum mindesten als „Stimme des Gewissens“ bemerkbar machen. Der soziale Bereich vor allem drängt sich jedem, der in ihm wirkt und handelt, mit seinen ethischen Forderungen auf. Die Unternehmerfunktion ist, wie wir sahen, diesem Bereich in Freiheit und mit Machtpotenz ausgestattet

eingeorordnet. Ihr Träger muß sich also, ob er will oder nicht, diesen Forderungen stellen, die oft genug mit dem Prinzip des größtmöglichen Nutzens in Widerspruch geraten. Und jede Entscheidung für oder gegen diese Forderungen ist nicht nur eine Entscheidung der Wirtschaftlichkeit, sondern eine Entscheidung — positiv oder negativ — des Sittlichen, nämlich der mit der Funktion unlösbar aufgegebenen Verantwortung.

Bei dieser Gelegenheit ist noch auf ein anderes Phänomen hinzuweisen, das sich gerade aus der funktionalen Seite des Unternehmerischen ergibt: Eine personale ethische Entscheidung fällt nämlich häufig unterschiedlich aus, je nachdem sie in „privater“ oder „funktionaler“ Eigenschaft vorgenommen wird. Ein Unternehmer wird z. B. unter Umständen in völlig naiver Selbstverständlichkeit eine Handlung im Interesse seines Unternehmens begehnen, die er für seine eigene private Person aus sittlichen Gründen ablehnen würde.

Diese Erscheinung kennen wir als „doppelte Moral“ in bezug auf alle sozialen Gebilde wie Staat, Partei, Kirche usw., vielleicht am stärksten und mannigfaltigsten aber im wirtschaftlichen Bereich. Gewissermaßen empfindet sich der Repräsentant des sozialen Gebildes mit seiner individuellen Persönlichkeit in dem abstrakt vorgestellten Gebilde ethisch aufgehoben. Da er für sich selbst keinen unmittelbaren Vorteil sucht, sondern den des Gebildes, dem er dient — „dem“ Unternehmen, „dem“ Betrieb —, empfindet er diese Haltung als Treue, Hingebung, Verantwortungsgefühl, kurz: als ethische Haltung. Das Gebilde empfindet er dabei gewissermaßen als von höherer, von „absoluter“ Persönlichkeit, die über den Gesetzen der individuellen Person steht. Er fühlt sich hier seiner eigenen ethischen Verantwortung durch die dienende Verantwortung gegenüber dem Gebilde enthoben. Der Irrtum solcher Auffassung besteht in der Verkennung der Tatsache, daß gar nicht diese Gebilde handelnd in die Lebensbereiche eintreten, sondern eben jene Persönlichkeiten, die sie als Träger der Unternehmerfunktion repräsentieren. Für die Persönlichkeiten aber gilt die Forderung des Sittlichen, des Verantwortenmüssens, gleich in welchem Bezug sie handeln. Eine Persönlichkeit, die ihre Verantwortung auf ein ethisch ohnmächtiges Gebilde abschiebt, verfehlt die sittliche Aufgabe. Rätselhaft bleibt eben nur das Bedürfnis, sich in ein abstrakt gedachtes Gebilde hinein zu entpersönlichen.

Diese Tendenz zur Entpersönlichung aus einem Abstraktionsbedürfnis heraus, die sich letztlich als Verantwortungsflucht entlarvt, bildet eine der stärksten Widerstandspotenzen gegen sittliche Wertverwirklichung gerade im Bereich der Unternehmerfunktion. Sie zu über-

winden, erfordert klares und individuelles Verantwortungsbewußtsein und vor allem ein starkes Gefühl für die Würde der Persönlichkeit.

6. Die natürlichen Verantwortungsbereiche des personalen Trägers der Unternehmerfunktion, d. h. die durch die Funktion verursachten und umgrenzten sozialen Verantwortungsbereiche sind:

- a) die Verantwortung gegenüber dem Kapital,
- b) die Verantwortung gegenüber den Mitarbeitern,
- c) die Verantwortung gegenüber den Verbrauchern,
- d) die Verantwortung gegenüber der Gesamtgemeinschaft
(Staat, Volk, Kultur usw.).

a) Die Verantwortung gegenüber dem Kapital. Das Kapital hat eine doppelte Erscheinungsform, einmal ist es sachlicher Produktionsfaktor, das andere Mal die Bezeichnung für eine soziale Relation.

Gegenüber einer Sache ist eine unabgeleitete sittliche Verantwortung nicht wohl möglich. Sie erheischt nur dann sittliche Verantwortung, wenn dabei an das soziale Gebilde gedacht wird, dem sie dienstbar oder „nützlich“ ist. Im andern Fall ist die Verantwortung eine rein ökonomische, d. h. geantwortet wird hinsichtlich der sorgsamem, nutzbringenden Verwaltung und Verwendung des Kapitals. Unter Kapital in diesem Sinn verstehen wir mit Schmalenbach²² die Summe der in der Unternehmung vorrätigen Güter.

Das Kapital als sozialer Relationsbegriff dagegen ist der Ausdruck der Eigentumsverhältnisse am (oben definierten) Produktionskapital der Unternehmung. Hier bedeutet das Wort „Kapital“ die abstrakte Formulierung für den oder die konkreten Geldgeber, ebenso wie „Arbeit“ häufig als Sammelbegriff für „die Arbeiter“ verwendet wird. Ist der Unternehmer selbst Eigentümer des in das Unternehmen als Kapital „investierten“ Geldes, so bezieht sich die Verantwortung auf seine eigene wirtschaftliche Existenz oder die seiner Familie, handelt es sich um fremde Geldgeber, so ist er „diesen gegenüber“ verantwortlich. Diese Art von Verantwortung, obwohl sie als Materie einen Bereich bloßer Nützlichkeit hat, reicht bereits in die ethische Verantwortung hinein.

b) Die Verantwortung gegenüber den Mitarbeitern. Die menschliche Arbeitskraft ist Produktionsfaktor wie das Kapital. Während das Kapital als Produktionsfaktor einen angesammelten sachlichen Fundus von Gütern darstellt, deren Verbrauch und Abnutzung in den Kosten erscheinen, wird die Arbeitskraft als

²² Eugen Schmalenbach, Kapital, Kredit und Zins (1949, 3^o, 1951) S. 11/12.

solche nicht als Vermögenswert dargestellt. Hätten wir — wie es in der Antike der Fall war — Sklaverei, dann würde allerdings der Mensch als lebendige Kapitalmasse in Erscheinung treten. Der freie Arbeiter unseres Kulturkreises stellt lediglich Dienste und Leistungen zur Verfügung, die Kostenelemente des wirtschaftlichen Prozesses darstellen.

In dieser Eigenschaft als Kostenfaktor ist die menschliche Arbeitsleistung ein streng sachlicher Bestandteil der Produktion, der wirtschaftlich einzusetzen ist.

Die Verantwortung gegenüber den eingesetzten Diensten und Leistungen als solchen ist eine nur wirtschaftliche. Je nach der besonderen Produktionsart liegt das Schwergewicht eines Unternehmens auf dem Kapitaleinsatz oder dem Einsatz menschlicher Arbeitskraft, die Produktion ist „kapitalintensiv“ oder „arbeitsintensiv“. Es ist nicht möglich, die Arbeit nicht als Kostenfaktor und die Arbeitskraft nicht als Produktionsfaktor anzusehen. Es ist auch nichts Entwürdigendes in der Tatsache, daß menschliche Arbeit in solcher Erscheinungsform auftritt. Das Problem ist ein anderes: Das nämlich, ob die menschliche Teilhabe am wirtschaftlichen Prozeß eines Unternehmens in dieser Funktion, durch seine Leistung **Kostenfaktor zu sein**, aufgeht. Menschliche Arbeit läßt sich von der hinter ihr stehenden Person nicht lösen. Es ist nicht möglich, Arbeit, Leistung zu kaufen, wie man eine Ware kauft — der Mensch bleibt mit der Arbeit verbunden. Arbeit kann in der Wirtschaftsrechnung — und muß es sogar — als Isolat betrachtet werden, der lebendige Mensch bleibt als personaler Wertträger jedoch Mitglied einer produzierenden Gemeinschaft. Er bleibt, indem er Dienste, indem er Arbeit leistet, ein Mensch, mit Ansprüchen an physische, psychische und geistige Existenz, ein Mensch mit dem Bewußtsein einer speziellen Würde als Mensch. Dies wiegt um so schwerer, als in der Mehrzahl der Fälle dieser arbeitende Mensch von dem Unternehmen, dem er dient, existentiell abhängig ist.

Der Unternehmer ist nicht nur „Kombinator“ der sachlichen Produktionsfaktoren Kapital und Arbeit, er ist Organisator und Leiter einer menschlichen Leistungsgemeinschaft. Diese stellt sich in einer Hierarchie von personalen Funktionsträgern dar, wo jeder jedem zuarbeitet, Pflichten und abgestufte Verantwortungsbereiche innehat. Über die wirtschaftliche Verantwortung hinaus, die als selbstverständlich aus der Unternehmerfunktion heraus zu unterstellen ist, ergibt sich aber zwangsläufig eine Verantwortung gegenüber der **menschlichen Gemeinschaft** im Betrieb, die zwar das Ökonomische zur Voraussetzung hat, jedoch weit darüber hinausreicht. Man kann diese

Verantwortung leugnen — sie besteht nichtsdestoweniger weiter und stellt ihre Wertforderungen an den „verantwortlichen“ Unternehmer.

In mancher Hinsicht allerdings ist der Unternehmer seiner eigenen ethischen Verantwortung enthoben worden, dort nämlich, wo soziale Forderungen hinsichtlich der Stellung des Arbeitnehmers im Betriebe ihren Niederschlag in rechtlichen Satzungen gefunden hat. Arbeitsrechtsvorschriften, Sozialgesetze usw. schränken die Situationsfreiheit des Unternehmers ein und entheben ihn auf diesen Gebieten der Entscheidungsmöglichkeit, auch der Möglichkeit ethischen Verhaltens. Aber Spielraum bleibt in genügendem Maße, um auch heute noch von einer Verantwortung zu sprechen.

Über die bloße Existenzsicherung hinaus erstreckt sich die Verantwortung auf weitergehende soziale Besserstellung, Fortbildung, Wohnungsbau, Familienfürsorge und dergl. Vielleicht die wesentlichste Verantwortung aber beruht gegenüber dem eigentlichen Menschsein, der Personalität der Mitarbeiter. Für den wirtschaftlichen Zweck ist die Arbeitsleistung Mittel unter andern Mitteln — der Verantwortung aber stellt sich die Frage, ob der Mensch als Angehöriger der Betriebsgemeinschaft nicht selbst Träger von Sinn und Zweck sein kann, ob nicht unter anderem die Unternehmung den Sinn aufnehmen kann, nicht nur dem Unternehmer selbst, sondern auch den Mitarbeitern zum Zweck eines erfüllten Lebens zu werden, zum Zweck neben innerer Befriedigung an sinnerfüllter Arbeit, auch der Sicherung eines lebenswerten Lebens für sich und ihre Familie zu dienen. Es ist nicht die Aufgabe einer sozialetischen Untersuchung, solche Zwecke selbst zu setzen. Dem Verantwortlichen drängen sich aber derartige Fragen auf und werden ihm somit zum Problem. Vor allem wird sich die Frage aufdrängen, welche Stellung der Arbeiter, der Angestellte, kurz der Mitarbeiter denn überhaupt im Unternehmen einnehmen soll. Wir sahen, daß er mit der bloßen Funktion des Kostenfaktors nicht abgefunden sein kann. Er ist menschliches Glied der Gemeinschaft des Produzierens. Unsere abendländische Kulturauffassung ist die der Humanität und der christlichen Nächstenliebe; beide gipfeln in dem sittlichen Glaubenssatz, daß der Mensch als persönliches individuelles Wesen im Mittelpunkt aller Wertbezogenheit zu stehen habe, oder um mit Kant zu reden, daß der Mensch nicht als bloßes Mittel, sondern immer auch als Zweck zu betrachten sei. Dies unterstellt, erstreckt sich die Verantwortung über das bloß Existentielle, das materiell Fürsorgemäßige hinaus auf die Würdigung des Personhaften, der — um im religiösen Sprachgebrauch zu reden — Gotteskindschaft jedes einzelnen Menschen, der dem Gläubigen ja ein Abbild Gottes, als ein Träger ewiger Werte, ist. Aus der Leitung des

Produktionsprozesses, die zur Funktion des Unternehmers gehört, wird die Menschenführung. Die Anerkennung menschlicher Würde kann sich, wenn das Humanitätsideal bejaht wird — diese Hypothese muß allerdings unterstellt werden und wird es in unserem Kulturkreis gewiß mit Recht —, aber nicht nur auf das Verkünden und verpflichtungslose Anerkennen erstrecken, sondern wird Folgen bis ins bloße Materielle hinein haben müssen. Aus solchen Überlegungen heraus haben zahlreiche verantwortliche Unternehmer in den letzten Jahren sich Gedanken darüber gemacht, ob nicht eine „Partnerschaft“ zwischen Unternehmern und Mitarbeitern an Stelle des bloßen Unterordnungsverhältnisses treten soll.

c) Die Verantwortung gegenüber dem Verbraucher. Träfe die Auffassung zu, daß die Regelhaftigkeit des Marktes blinde, d. h. naturgesetzliche Automatik darstellte, auf die der Mensch keine aus Freiheit kommende Willenseinwirkung ausüben könnte, so erübrigte sich die Untersuchung über eine Verantwortungsmöglichkeit gegenüber der Verbraucherschaft. Wir haben uns in unseren bisherigen Ausführungen aber bemüht, nachzuweisen, daß eine solche Determiniertheit keineswegs besteht. Nicht nur, daß Einwirkungen auf die Komponenten selbst von Naturgesetzen grundsätzlich möglich sind (d. h. daß man sich „der Naturgesetze bedient“), handelt es sich hier überhaupt nicht um unbedingt gültige „Gesetze“, sondern lediglich um statistische Erfahrungsregeln der großen Zahl. Der Begriff des „Risikos“ ist der Ausdruck dafür, daß es sich eben nicht um vorausberechenbare, unabweichbare Gesetze handelt. Tatsächlich trifft es auch nicht zu, daß die Wirtschaftssubjekte „auf dem Markte“ willenlos zusehen, wie sich „Angebot und Nachfrage“ auspendeln, „um den marktgerechten Preis“ herzustellen, sondern jeder Marktpartner bemüht sich, seine besondere Verfügungsmacht über Güter (oder Geld als Substitut für Güter!) zu seinen Gunsten oder im Interesse der von ihm vertretenen Wertauffassung im allgemeinsten Sinn einzusetzen. Der Güteraustausch des Marktes wird in diesem Sinn überlagert durch das Kräftespiel sich ausgleichender Verfügungsmachtansprüche. Wessen Verfügungsmacht groß genug ist, kann es sich erlauben, Angebote oder Nachfragen zurückzuhalten oder zu konzentrieren, Konkurrenz auszuschalten oder niederzukämpfen mit Mitteln, die weder in der Qualität noch in der Quantität der vorhandenen oder produzierbaren Güter und sonstigen Güterwerte liegen. Durch Bildung von Angebots- oder Nachfragemonopolen, durch Zusammenschlüsse in Kartellen, Konzernen und Trusts oder auch Verbrauchervereinigungen kann ein nachhaltiger Einfluß auf das Marktgeschehen ausgeübt werden. Der Unternehmer vermag im extremen Fall auf der Angebotsseite eine Situation

zu erkämpfen, unter welcher er dem Verbraucher Preis und Qualität diktieren kann. Allerdings hat dies in einer Marktwirtschaft seine natürlichen Grenzen in der Kaufkraft der betroffenen Verbraucher.

Es liegt auf der Hand, daß die sittliche Verantwortung des Unternehmers in dem Maße wächst, wie er solche Möglichkeiten der wirtschaftlichen Machtausdehnung vor sich sieht. Eine Zwangsläufigkeit der Entwicklung liegt hier keineswegs vor; denn das praktische Leben hat bewiesen, daß es immer wieder Unternehmer gab, die sich gegen solche monopolistischen Zusammenschlüsse zur Wehr setzten und beginnende Erstarrung in monopolistischen Gebilden mit dynamischer Kraft zu durchbrechen vermochten. Die Gründe werden allerdings keineswegs immer, wahrscheinlich auch nicht überwiegend in bewußt ethischen Erwägungen liegen; die ganze Persönlichkeit des unternehmenden, wagenden, neue Wege suchenden Menschen lehnt sich gegen solche risikoausschaltenden Sicherheitsgebilde auf. Ganz gewiß aber spielen ethische Gefühlstendenzen gerade bei Entscheidungen auf diesem Gebiet hinein und sei es auch nur das aufflackernde Bewußtsein, daß solches Tun dem Unternehmerideal, das der Einzelne sich ja immer gebildet hat, widerspricht. Auf der anderen Seite beruht gerade der wirtschaftliche Vorgang der monopolistischen Zusammenschlüsse und Kartellverabredungen zum Teil doch auf einer gewissen Situationsnötigung. Durch die riesigen, in Großanlagen investierten Kapitalien entstehen im Kapitaldienst und der Unterhaltung dieser Anlagen hohe fixe Kosten, die aufgebracht werden müssen und deren Vorhandensein eine gewisse Marktstabilität, d. h. eine untere Preisgrenze erfordern. Es läßt sich wirtschaftlich wie auch sozial — wegen der Tausende abhängiger Existenzen — nicht ohne weiteres „verantworten“, daß diese Anlagen durch marktmäßige Vorgänge zum Erliegen kommen. Gerade dieser Tatbestand hat — vor allem in der kapitalintensiven Grundstoffindustrie — zu monopolistischen oder teilmonopolistischen Zusammenschlüssen geführt, deren eigentliches Ziel es war, eine gewisse Stabilität des Marktes zu sichern und die Preise davor zu bewahren, unter die niedersten Gesteungskosten zu sinken. Es liegt dann allerdings die Gefahr nahe, daß einmal so erworbene Machtstellungen an der „untersten Preisgrenze“ nicht haltmachen, sondern bis an die Grenze dessen gehen, was den Verbrauchern noch gerade zugemutet werden kann.

Das Vorhandensein fester Anlagen führt auch dazu, daß durch aktive Kundenwerbung u. U. ein künstlicher Bedarf an Gütern geschaffen wird, „der ohne Rücksicht auf seine Bedeutung unter Gesichtspunkten der materiellen und kulturellen Lebensförderung ... betriebswirtschaftlich angenehm ist, weil er durch eine großkapita-

listisch organisierte mechanische Produktion mit starken Kostendegressionsmöglichkeiten und daraus hervorgehenden großen Gewinnmöglichkeiten zu decken ist.“²³ Von Beckerath der diese Feststellung trifft, befürchtet, daß sich hieraus volkswirtschaftlich und sozial die Gefahr ergibt, daß „Dinge von mehr oder weniger zweifelhafter Nützlichkeit, wie Patentmedizinen, kosmetische Präparate, Modeartikel, unter diesen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten der Herstellung u. U. für die industrielle Initiative reizvoller sein können als die Dinge vom höchsten Nutzen für die körperliche und geistige Wohlfahrt des Menschen, sofern sich durch Propaganda ein Massenbedarf für derartige bestimmte Hersteller wecken läßt . . .“²³ Hieraus „entstehen Zweifel, ob die privatwirtschaftliche Industrie, indem sie gemäß den ökonomischen Gesetzen der Wirtschaft ihren Vorteil sucht, immer der Wohlfahrt des Volkes am besten dient . . .“²³

Dieses „Was“ der Produktion ist naturgemäß in der Frage der sittlichen Unternehmerverantwortung von Bedeutung. Diese Bedeutung sollte man jedoch für die heutige Zeit nicht überschätzen. Ein ausgedehntes und in den westlichen Kulturnationen wohl funktionierendes System der Gesundheitskontrolle verhindert eo ipso die Herstellung und den Vertrieb gesundheitsschädlicher Produkte zu Gewinnzwecken. Außerdem darf unterstellt werden, daß auf diesem Gebiet die Forderung der öffentlichen Moral als so durchgängig anerkannt angenommen werden darf, daß kaum ein normaler Unternehmer den Versuch machen dürfte, bewußt gesundheitsschädliche Drogen oder „Patentmedizinen“ und dergl. in den Handel zu bringen. Das gleiche dürfte für Erzeugnisse gelten, die geeignet wären, den Tatbestand des „öffentlichen Ärgernisses“ zu erfüllen. Ob Modeartikel, Schmuckwaren, Tand und dergl. der allgemeinen Wohlfahrt dienen, dürfte mehr eine subjektive „Ermessensfrage“ sein. Es gibt zweifelsohne eine ausgesprochene Kitschindustrie. Hier steht allerdings mehr das ästhetische Verantwortungsgefühl, weniger das sittliche, zur Debatte. Ganz gewiß wäre es eine übertriebene Forderung, vom Unternehmer zu verlangen, daß er sich in Fragen des Geschmacks und der volkswirtschaftlichen Bedarfswertung zum Praeceptor Populi aufwirft. Hier volkserzieherisch zu wirken, ist Aufgabe anderer sozialer Instanzen. Die Bedürfnisse der Verbraucher sind für den Unternehmer zunächst einmal wirtschaftliche Daten; sie ehrlich, in bester Qualität und ohne a u s b e u t e r i s c h e Gewinnpolitik zu befriedigen, ist ein Verantwortungsdatum. Die Propaganda, die Geschäftsreklame, die ja erst „Bedarf wecken“ soll, erfordert wiederum eine über das bloß Wirtschaftliche hinausgehende Unternehmerverantwortung. Es ist ein anderes, die ange-

²³ H. v. Beckerath, Der moderne Industrialismus (1918) S. 418 f.

botene Ware in ihrer Qualität, ihrer Preiswürdigkeit, ihrer bisher unbekanntem Nützlichkeit dem Publikum bekannt zu machen, und ein anderes, anreißerische Behauptungen über Waren aufzustellen, die mit der Qualität des Produktes nicht übereinstimmen oder propagandistisch den Wert von Konkurrenzprodukten herabzusetzen. Die beste und wertvollste Ware bedarf, wo sie unbekannt ist, zunächst einer Einführung.

„Weckung‘ des Bedarfs in dem Sinne, daß man die Grenze der Erfüllbarkeit menschlicher Bedarfsziele ausweitet, ist echter Dienst der Wirtschaft an menschlichen Zielen. Solcher Dienst kann, die Ethik der Berufsziele unterstellt, schwerlich genug gesteigert werden.“²⁴

d) Die Verantwortung gegenüber der Gesamtgemeinschaft. Wir sahen, daß die bisher dargestellten Verantwortungsbereiche bereits vielfältig miteinander verzahnt waren. Die Kapitalverantwortung greift in die Verantwortung gegenüber der Mitarbeiterschaft ein und umgekehrt; die Verantwortung gegenüber den Mitarbeitern findet ihre weitere Grenze in der Verantwortung gegenüber dem Marktpartner. Das ganze Volk besteht aus Verbrauchern; ein bedeutender Teil des Volkes hängt durch seine Arbeitsleistung von den Unternehmungen ab. Riesiger Kapitalbesitz erschließt politische Einflusssphären.

Die Unternehmerpolitik ist von höchster Bedeutung für die soziale Frage. Die Intensität der Kapitalausnutzung ist Vorbedingung für den nationalen Wohlstand. Ausfuhr und Einfuhr unterliegen in Richtung und Ausmaß unternehmerischer Initiative. Die Rohstoffpolitik großer Unternehmungen neigt dazu, die staatliche Politik mit in Anspruch zu nehmen. Aus alledem ergibt sich eine außergewöhnliche Verantwortung der Unternehmer gegenüber der übergeordneten Gemeinschaft des Volkes, des Staates, ja der Menschheit. In diesem Sinn ist der Unternehmer in allem, was er tut, Treuhänder der gesamten Gemeinschaft. Hier erfährt er auch die stärkste sittliche Bindung und Verpflichtung.

Daß der Verantwortungsgrad des Unternehmers gegenüber der Gesamtgemeinschaft in immer größerem Maße auch öffentlich sichtbar wird, beweist gerade die Diskussion über „Privatwirtschaft“ und „Planwirtschaft“. Diese Worte sind Vereinfachungen und für den politischen Tagesgebrauch vielfach zu bloßen Wortfetischen zurechtgemodelt — aber die Auseinandersetzung beruht eben doch auf der Erkenntnis, wieviel Macht und damit wieviel Verantwortung in die Hände der Unternehmer gelegt sind. Aus der Sorge, daß so viel Macht mißbraucht werden, d. h. durch Verantwortungsbewußtsein nicht ausreichend ge-

²⁴ Walter Weddigen, *Wirtschaftsethik* (1951).

bunden werden könnte — oder auch aus dem interessierten Streben heraus, die Macht, vielleicht weniger die Verantwortung, an andere soziale Orte zu verlagern, erwächst die Forderung, die unternehmerische Verantwortung ganz oder zum Teil durch Machteinschränkung abzulösen. Es bleibt allerdings dabei zu berücksichtigen, daß es sich lediglich um Verlagerung und Zentralisierung, beziehungsweise Politisierung von bisher wirtschaftlich begründeter Macht handeln und daß einem Mißbrauch von Macht durch diesen Vorgang selbst nicht vorgebeugt werden kann; dies ist bis zu einem gewissen Grade nur möglich durch eine den veränderten Verhältnissen angepaßte Rechtsordnung. Bei zusammengefaßter Macht, wie sie in einer zentralgeleiteten Wirtschaft zutage tritt, ist naturgemäß auch die Auswirkung eines Mißbrauches bedeutender und folgenschwerer als bei dezentralisierter wirtschaftlich gebundener Verfügungsmacht. Durch die Vereinigung mit politischer Macht kann überdies die Rechtsordnung dieser konzentrierten Macht untergeordnet werden. Wichtig für unseren Zusammenhang ist aber nur, daß wieder evident wird, daß jede Einschränkung der Verfügungsmacht den Bereich ethischer und damit der Verantwortungsmöglichkeiten überhaupt einschränkt.

7. Wir haben in unseren bisherigen Darlegungen den Begriff des „Managers“ bewußt vermieden, da er im deutschen Sprachgebrauch keineswegs klar und eindeutig umrissen ist. Wenn wir im letzten Abschnitt unseres Versuchs einer sozialetischen Analyse der Unternehmerfunktion diese Zurückhaltung aufgeben, dann nur, weil gerade in der Gegenwart unter diesem Stichwort die Diskussion über eine wirkliche oder vermeintliche Veränderung der Unternehmerfunktion eröffnet worden ist. Ausgangspunkt dieser Diskussion ist das bekannte Buch des Amerikaners James Burnham über die Manager-Revolution²⁵. Dieses Buch, das in bestechender Diktion den Nachweis versucht, daß der „Manager“ der bestimmende Faktor einer werdenden neuen Gesellschaftsordnung ist, hat zweifelsohne auch in Deutschland Epoche gemacht. Wie es bei solchen Büchern zu geschehen pflegt — man denke nur an Nietzsches „Wille zur Macht“, an Spenglers „Untergang des Abendlandes“ u. a. —, sind gerade diejenigen, die dazu neigen, sich am Inhalt derart brillanter Theorien zu begeistern, zuweilen sehr wenig über die Tatsächlichkeiten und Realitäten, um die es sich handelt, im Bilde, und sie sind gelegentlich auch nicht allzu genau mit der Verwendung von Begriffen, die solchen Theorien zugrunde liegen, so daß über das, was Burnham will, in der nicht-wissenschaftlichen Öffentlichkeit mancherlei Auffassungs-Irrtümer,

²⁵ James Burnham, Das Regime der Manager (1948).

Begriffsverwechslungen und Phantastereien umlaufen. Burnham hat sich dagegen die größte Mühe gegeben, seinen Begriff des „Managers“ auf das Eindeutigste zu bestimmen: Er versteht unter Manager lediglich die leitenden technischen Fachkräfte der Unternehmungen — und auch der Staatsbetriebe. Es scheint, als habe Burnham diesen Begriff durch Reduktion destilliert. Geistig ist Burnham ein später Erbe der Marxschen dialektischen Geschichtsauffassung. Er akzeptiert von Marx das dialektische Klassenbildungsgesetz, das auf dem Dualismus einer jeweils herrschenden Klasse beruht, die in ihrem Schoß bereits den Todfeind, die künftige sie ablösende Klasse erzeugt. Auf den Feudalismus folgt die Bourgeoisie, auf die Bourgeoisie folgt eine neue „Klasse“. Allerdings ist diese nicht — im Gegensatz zur Marxschen Prognose — das Proletariat, sondern eben die „Klasse der Manager“. Die Alternative „Bourgeoisie“ oder „Proletariat“ hält Burnham für einen geschichtlichen Irrtum der Marxisten! Die moderne Technik bedarf zur Bewältigung ihrer komplizierten Aufgaben einer Kategorie höchstqualifizierter Techniker, Ingenieure und Betriebsorganisatoren, kurz: der Manager! Diese Funktionen könnten bei einer Machtübernahme durch das Proletariat die Arbeiter niemals übernehmen, wie dies während des Frühkapitalismus mit seinen verhältnismäßig einfachen technischen Bedingungen noch möglich gewesen wäre. Selbst wenn eine Revolution (wie in Rußland) im Zeichen des Proletariats oder des Sozialismus durchgeführt würde, so könnte man doch ohne technische Spezialisten nicht auskommen, die die tatsächlichen Schlüsselstellungen innehielten. Natürlich könnten Personen abgelöst werden, es wäre aber stets notwendig, daß an ihre Stelle wieder „Manager“ träten, die die tatsächliche Macht über die Produktionsmittel ausübten, und diese Manager könnten schlechterdings nicht Arbeiter (also „Proletarier“), sondern müßten wissenschaftlich ausgebildete Spezialisten sein. Die „Klasse der Manager“ ist also nach Burnham im unaufhaltbaren Aufsteigen und wird eines Tages, auch nach außen hin sichtbar, überall in den bisher „kapitalistischen“ Ländern die Macht übernehmen. Die „Machtübernahme“ wird sich dabei so vollziehen, daß das formale Eigentum an den Produktionsmitteln auf den Staat übergeht. Infolgedessen könnten hinfort nur solche Funktionen in Wirtschaft und Staat eine führende Rolle spielen, die eben mit der kapitalistischen Produktionsweise in keiner Weise unlösbar verhaftet sind. Und das eben ist jene Kategorie von Führungskräften, die die technische Seite des Produktionsprozesses kontrollierten, nicht aber jene, die mit dem kapitalistischen Gewinnstreben, wie Marktgeschehen, Verkauf, Finanzwesen usw. verbunden seien. Diejenigen, die er weiterhin als „Geschäftsführer“ bezeichnet — er meint damit im wesentlichen die Verkaufsdirigenten, ferner die Finanziers,

Bankleute, Aktionäre usw., könnten in der neuen „Gesellschaft der Manager“ keine Rolle mehr spielen. Die Gruppe der „Geschäftsführer“ fielen dann unter Verlust ihrer „kapitalbedingten“ Funktionen mit der „Klasse“ der Manager zusammen, während Finanziers, Bankleute und Aktionäre aufhörten, als solche zu existieren.

Burnham zieht im weiteren keinen scharfen Trennungsstrich mehr zwischen Managern und Politikern. Da der „beschränkte“ Staat des Kapitalismus vom „unbeschränkten Staat“ der Manager abgelöst werde, könnte solche Unterscheidung keinen Wesensunterschied mehr bedeuten.

Von Bedeutsamkeit für unser Thema ist dabei, daß durch Burnhams revolutionäre Theorie, die er ähnlich, wie dies der Marxismus tat, als wissenschaftlich, d. h. aus der historischen Gesetzmäßigkeit oder besser: Zwangsläufigkeit der Klassendialektik erklärt, das Unternehmerproblem existentiell und funktionell in breiter Front aufgerollt worden ist, obwohl so getan wird, als existierte es tatsächlich überhaupt nicht. In Wirklichkeit ist seine „Theorie“ weniger eine wissenschaftliche Untersuchung als vielmehr — obwohl Burnham gerade das am wenigsten wahrhaben möchte — ein ideologischer Deutungsversuch, wenn man unter Ideologie die systematische Rationalisierung eines Meinungs- und Wunschkomplexes versteht, wobei bei Burnham offensichtlich weniger der „Wunsch“ vorherrscht, daß die Klasse der „Manager“ die Herrschaft antritt, als daß seine „wissenschaftliche“ Prognose recht behalten möchte. In sich ist — wie häufig bei Ideologien, vor allem mit wissenschaftlichem Geltungsanspruch — das System streng logisch aufgebaut, seine Prämissen aber sind unbewiesen und unbeweisbar und selbst ideologischer Herkunft. Die Prämissen sind:

1. Es gibt eine geschichtsgesetzliche Klassendialektik.
2. Die gegenwärtige Wirtschafts- und Sozialordnung geht ihrem Ende entgegen und „schlägt in ihr Gegenteil um“.
3. Der Weg führt zwangsläufig zur Verstaatlichung der Produktionsmittel.
4. Der „Zugang zu den Produktionsmitteln“ bestimmt nicht nur die wirtschaftliche, sondern auch die staatliche, gesellschaftliche und kulturelle Struktur; d. h. das staatliche und kulturelle Leben ist in streng marxistischer Auffassung lediglich der Überbau der wirtschaftlichen oder der „Produktionsverhältnisse“.

Burnham hat seine Theorie nicht aus der Wirklichkeit abgeleitet, sondern unverkennbare Tendenzen der Wirklichkeit zum Anlaß ge-

n o m m e n , eine modernisierte Erweiterung der Marxschen Theorie, besser: der Marxschen Wissenschaftsideologie zu geben. Ähnlich wie Marx war es ihm nicht gegeben, das Wesenhafte der U n t e r n e h m e r - funktion zu erkennen, dadurch kam er zu einer Überbewertung der bloß technischen Funktion, die er zum tragenden Element seiner „Theorie“ macht.

Was sich dagegen als **Wirklichkeit** darstellt, ist zunächst, daß der im „Frühkapitalismus“ überwiegende Typ des Kapitalisten- (oder Eigentums-)Unternehmers weitgehend abgelöst wurde durch den Angestellten-Unternehmer, den Geschäftsführer oder den Vorstand der modernen Effektenkapitalunternehmungen, dessen Unternehmereigenschaft auf der Verfügungsmacht über die Produktionsfaktoren, nicht mehr auf dem juristischen Eigentums- oder Besitzverhältnis beruht. Die **V e r f ü g u n g s m a c h t** kennzeichnet die dispositive und kombinatorische Funktion im Hinblick auf das Marktgeschehen und selbstverständlich auch in der Führungsmacht im Innern der Unternehmung. Daß technische Spezialistentum k a n n sich mit der Unternehmereigenschaft verbinden, ist aber keineswegs wesensmäßig zu ihr gehörig. Es gibt in der wirtschaftlichen Wirklichkeit keinerlei Anzeichen für eine Emanzipationsbewegung eines losgelösten Spezialistentums, was auch sinnlos wäre, da die Unternehmerfunktion keineswegs mit einer partiellen **A r b e i t s t ä t i g k e i t** auch gehobener Art irgendwie identifiziert werden kann. Die Person des Unternehmers kann technisch oder kaufmännisch oder juristisch oder sonstwie spezialgebildet oder sie kann auch universell sein — der Unternehmer kann sich technischer Kräfte zu seiner Unterstützung bedienen — wesentlich ist doch, daß er Verfügungsmacht und Verantwortung, d. h. die Disposition mit der **U n t e r n e h m e n s f ü h r u n g** kombiniert. Die Bedeutung des Unternehmers als Geschäftsführer hat Burnham völlig verkannt. Richtig ist, daß die wirtschaftliche und wahrscheinlich auch die soziale Bedeutung des reinen Kapitalisten in den modernen Unternehmungen zurückgegangen ist, sie ist aber bisher keineswegs auf „technische Manager“, sondern auf **Geschäftsführer-Unternehmer** übergegangen, die zwar häufig **T e c h n i k e r** sind, aber dies keineswegs wesensmäßig sein m ü s s e n . Welche Zukunftsprognosen sich aus dieser Entwicklung für eine gesellschaftliche Umbildung herleiten mögen, steht hier nicht zur Debatte. Nur soviel, daß wir im Gegensatz zu der von Karl Marx hergeleiteten Theorie Burnhams, daß die soziale Struktur ausschließlich eine Funktion des Zugangs zu den Produktionsmitteln sei, vielmehr meinen, daß die soziale Struktur **s o w ö h l** aus wirtschaftlichen wie aus **p o l i t i s c h e n** und **g e i s t i g e n** Quellen gespeist wird. Die Wirtschaft ist nur eine, wenn auch sehr wichtige und entscheidende,

von vielen möglichen Gestaltungsformen des kulturellen Lebens überhaupt.

Der im Letzten kulturpessimistischen Auffassung von der Ablösung des individuellen, auf Persönlichkeitswerten sich gründenden Unternehmertums durch das „Managertum“ Burnhamscher Prägung, das schließlich nur die (totalitäre) Herrschaft eines kollektivistisch und mechanistisch bestimmten Funktionärums bedeutet, sei am Schluß die persönliche Überzeugung gegenübergestellt, daß wir im gegenwärtigen Unternehmertum noch genügend sowohl praktisch-wirtschaftliche als auch ethisch-soziale Persönlichkeitskräfte zu erkennen glauben, die geeignet sind, unsere Wirtschaftsordnung mit fruchtbarem und lebendigem Geist zu erfüllen und — im Sinne Schumpeters — neue Kombinationen nicht nur im wirtschaftlichen, sondern auch im sozial-ethischen Sinn „durchzusetzen“.